ZBB 2007, 393

GmbHG §§ 30, 31, 32a; InsO § 146 Abs. 1, 2 a. F.

Kein Vorrang von Kapitalerhaltungs- vor Kapitalersatzrecht

ZBB 2007, 394

OLG Stuttgart, Urt. v. 14.03.2007 - 14 U 25/06, WM 2007, 1467

Leitsätze:

- 1. Die Regeln des Kapitalersatzrechts gemäß § 32a GmbHG greifen unabhängig davon ein, welcher Natur das Rechtsverhältnis ist, dem der stehen gelassene Anspruch entspringt. Dem durch das Recht der Kapitalerhaltung gemäß §§ 30, 31 GmbHG vermittelten Schutz der Gläubiger der darlehensgebenden Gesellschaft ist kein Vorrang gegenüber den Regeln des Kapitalersatzrechts gemäß § 32a GmbHG zugunsten der Gläubiger der darlehensnehmenden Gesellschaft einzuräumen.
- 2. Die Anfechtungsfrist gemäß § 146 Abs. 1 InsO a. F. ist gewahrt, wenn der Insolvenzverwalter einen Anspruch rechtshängig gemacht hat, der seinem Inhalt nach im Wege der Anfechtung durchsetzbar ist, und der vorgetragene Sachverhalt Veranlassung gibt, die gesetzlichen Voraussetzungen dieses Rechtsinstituts zu prüfen.
- 3. Die Geltendmachung der Anfechtungseinrede trotz Eintritts der Verjährung setzt voraus, dass sich der Veräußerungsgegenstand noch in der Insolvenzmasse befindet und der Insolvenzverwalter die Rechtsstellung der Insolvenzmasse verteidigungsweise wahrt. Eine angriffsweise Durchsetzung des Anfechtungsanspruchs ist nach Ablauf der Verjährungsfrist ausgeschlossen.